

betriebe ermöglicht, scheitern muß.“ Es erübrigt sich, des näheren auf diese bekannte Tatsache einzugehen. Um den Kreis der Wahlberechtigten zu bestimmen, blieb nur der Ausweg, in einem besonderen Verfahren festzustellen, ob ein einzelner Betrieb ein handwerklicher ist. Hierbei ergeben sich besondere Schwierigkeiten, wie die Novelle richtig hervorhebt, in den Fällen, wo ein Handwerksbetrieb einem anderen Unternehmen angegliedert ist. (Sogenannter gemischter Betrieb). Die Begründung zur Novelle führt hierzu aus, daß in solchen Fällen der Betrieb als Handwerksbetrieb dann gelten soll, wenn er wirtschaftlich und verkehrsüblich als selbständiger Teilbetrieb und nicht nur als Nebenbetrieb anzusehen ist. Erwünscht wäre, wenn das neue Gesetz angegeben hätte, was als „Nebenbetrieb“ zu gelten hat. Die Eintragung des festgestellten Handwerksbetriebes in eine besondere öffentliche Liste bildet, wie mehrfach oben erwähnt, künftig die Grundlage für die Wahl zur Handwerkskammer und gleichzeitig die Grundlage für statistische Erhebungen.

Da die Einführung einer Handwerksrolle von besonderer Bedeutung für das Handwerk ist, wollen wir die diesbezüglichen Bestimmungen etwas eingehender behandeln.

1. Errichtung der Handwerksrolle

Da das Verzeichnis, das künftig die selbständigen Handwerker aufnehmen soll, nicht mit privatrechtlichen Folgen verbunden ist, wie etwa das Handels-, das Genossenschafts- oder Güterstandsregister, so soll es auch nicht „Register-“ sondern „Handwerksrolle“ heißen, welche Bezeichnung durch den Gebrauch des Wortes „Lehrlingsrolle“ im Handwerk einen gewissen Anklang hat. Die Führung des Verzeichnisses obliegt der Handwerkskammer. Einzutragen sind diejenigen Gewerbetreibenden, die in dem Bezirk der Handwerkskammer selbständig ein Handwerk ausüben. Ein Handwerksbetrieb, der nur als Nebenbetrieb mit einem Unternehmen der Industrie, des Handels oder der Landwirtschaft verbunden ist, ist nicht in die Handwerksrolle einzutragen. Über die Einrichtung der Handwerksrolle kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats Ausführungsbestimmungen erlassen, bzw., falls sie hiervon keinen Gebrauch macht, die Landeszentralbehörde.

2. Eintragung in die Handwerksrolle

Einspruchs- und Beschwerdeverfahren

Die Handwerkskammer hat dem Gewerbetreibenden und der gesetzlichen Berufsvertretung von Industrie und Handel die beabsichtigte Eintragung schriftlich mitzuteilen. Die Eintragung kann nicht erfolgen, wenn binnen einer Frist von vier Wochen seit dem Empfang der Mitteilung der Gewerbetreibende oder die gesetzliche Berufsvertretung von Industrie und Handel bei der Handwerkskammer gegen die beabsichtigte Eintragung Einspruch erhebt.

Erkennt die Handwerkskammer den Einspruch nicht als begründet an, so entscheiden auf Antrag der Handwerkskammer die von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörden. Als beteiligt in dem Verfahren gelten der Gewerbetreibende, die Handwerkskammer und die gesetzliche Berufsvertretung von Industrie und Handel. Das Verfahren ist kostenpflichtig.

Gegen die von der zuständigen Landesbehörde gefällte Entscheidung ist binnen vier Wochen seit der Bekanntgabe an die Beteiligten Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht gegeben. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß eine Rechtsfrage oder eine andere Frage von grundsätzlicher Bedeutung nicht oder nicht zutreffend entschieden worden ist. Das Reichswirtschaftsgericht entscheidet endgültig.

Ein erneutes Verfahren kann erst nach Ablauf von einem Jahr seit der Rechtskraft der jeweils von der Einspruchs- bzw. Beschwerdeinstanz ergangenen Entscheidung stattfinden, und nur dann, wenn seit der Entscheidung eine erhebliche Veränderung in den für die Eintragung maßgebenden Verhältnissen eingetreten ist.

Man muß der Begründung zur Handwerksnovelle recht geben, daß durch die Einführung der Handwerksrolle nicht nur wertvolle statistische Unterlagen gewonnen werden, sondern auch eine Klarstellung in der Abgrenzung von Industrie und Handwerk erwartet werden kann. Infolge des Einspruchsrechts, das den Industrie- und Handwerkskammern gegeben ist, wird der Kampf um die Abgrenzung zwar zunächst erst recht lebhaft werden. Das Reichswirtschaftsgericht wird indessen als oberste Spruchkammer gewisse Richtlinien aufstellen, die eine Einheitlichkeit in die Beurteilung der gewerblichen Betriebe einführen und zur Klärung der Sachlage und damit auch zur Beendigung der unerquicklichen Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Kammern beitragen werden.

3. Anmeldefrist

Die ordnungsmäßige Führung der Handwerksrolle bringt es mit sich, daß jeder, der selbständig ein Handwerk ausübt, unbeschadet sonstiger Anmeldeverpflichtungen der zuständigen Handwerkskammer unverzüglich den Beginn und die Beendigung seines Betriebes sowie die Bestellung oder Abberufung eines für die Kammer Bevollmächtigten bei Strafe (Artikel VIII) schriftlich anzuzeigen hat.

Die Vorschriften über die Handwerksrolle finden selbstverständlich auch auf juristische Personen, die ein Handwerk betreiben, Anwendung. Wichtig ist sodann, daß die Handwerksrolle öffentlich, d. h. die Einsicht in die Rolle jedem gestattet ist.

4. Erste Anlegung der Handwerksrolle

Da das oben mitgeteilte Verfahren für die Eintragung in die Handwerksrolle für die erste Anlegung zu umständlich wäre, sind hierfür folgende Maßnahmen vorgesehen:

Die Handwerkskammer hat das beabsichtigte Verzeichnis während eines Monats öffentlich auszulegen und die Auslegung dreimal öffentlich bekanntzugeben, mit dem Hinweis, daß die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgen werde, wenn nicht binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beendigung der Auslegung Einspruch bei der Handwerkskammer eingelegt werde.

Das Verzeichnis ist den zuständigen gesetzlichen Berufsvertretungen von Industrie und Handel mitzuteilen. Deren Einverständnis mit der Eintragung gilt als erklärt, wenn innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Mitteilung des Verzeichnisses kein Einspruch bei der Handwerkskammer eingelegt worden ist.

Die Landeszentralbehörde erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Änderung des Handelsgesetzbuches

Das Handelsgesetzbuch vom 21. Mai 1897 bestimmt in § 1, Abs. 2, Ziff. 2 und 9, daß Geschäfte, welche die Übernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere zum Gegenstand haben und Druckereien nur dann als Handelsgewerbe gelten, wenn ihr Betrieb „über den Umfang des Handwerks“ hinausgeht. Es bestimmt ferner in § 4, Abs. 1, daß die Vorschriften über die Firmen, die



BRIEF-ADR. C. FILIUS-BERLIN C19 * TELEGRAMM-ADR. UHRENLAGER-BERLIN

OMEGA J. W. C. REVUE